FAQs zur Umrüstung auf LED-Beleuchtung - beitragsrelevanter/sonstiger Teil

Auf das Schreiben vom 12.05.2021 haben die Verwaltung viele Fragen erreicht. Die am häufigsten vorgekommenen Fragestellungen (tlw. Originalzitate) sind nachfolgend aufgeführt und mit Antworten versehen:

1	Wie ist das Schreiben vom 12.05.2021 rechtlich einzuordnen?	Das Schreiben hat einen rein informativen Charakter und ist kein Bescheid/Verwaltungsakt. Rechtsmittel können erst gegen einen KAG-Beitragsbescheid eingelegt werden. Von daher werden die als „Widerspruch“ und „Einspruch“ titulierten Eingaben als Anregungen behandelt und dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 24.06.2021 und dem Rat am 01.07.2021 zur Kenntnisnahme und Beratung vorgelegt. In den meisten Fällen haben die Einwender*innen eine Antwort/Stellungnahme der Verwaltung erhalten.
2	Warum wurde das Schreiben vom 12.05.2021 überhaupt versendet?	Ein Informationsschreiben oder eine Anliegerversammlung ist Voraussetzung für eine 50%-Beitragsförderung des Landes NRW (§ 8a KAG). Durch diese Förderung reduziert sich der ansonsten von den Beitragspflichtigen zu zahlende Betrag auf die Hälfte. Daher erfolgte die Information mit Gelegenheit zur Stellungnahme.
3	Warum haben einige Anwohner*innen im Außenbereich das Schreiben erhalten, obwohl dort überhaupt keine Leuchtstellen sind?	Der Versand erfolgte versehentlich (Betroffene beispielsweise im Bereich ab Schöppinger Str. 53, Bleck, Ludgerusweg dürften zum Großteil bereits entsprechend informiert worden sein).
4	Namen/Adressaten/Grundstücksbezeichnungen sollen vermeintlich nicht richtig sein. Wie kann das sein?	Die Grundstückseigentümerangaben sind regelmäßig dem Liegenschaftskataster des Kreises Coesfeld entnommen. Sollten Eigentumsänderungen im Liegenschaftskataster trotz z.B. schon erfolgter Beurkundung noch nicht eingetragen sein, hat die Gemeinde hiervon keine Kenntnis.
5	Die Vorschriften des KAG NRW stehen neben der Wirtschaftlichkeitsberechnung. Eine Steuersenkung erfolgte bereits in 2019. Erhalten Bürger*innen eine finanzielle Rückerstattung von Einsparungen im Betrieb?	Nein. Eine Rückgabe von eingesparten Mitteln an Steuerpflichtige erfolgt nicht per Spitzabrechnung, sondern durch ein Mehr an Leistungen für die Allgemeinheit in unterschiedlichster Form. Weiterhin angepeilt ist ein Verzicht auf ansonsten wegen nach Corona ggf. drohender Steuererhöhung.
6	Wer ist bei Erbbaugrundstücken KAG-beitragspflichtig?	Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt als Schuldner*in an die Stelle des/r Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 2 KAG).

7	Wann werden die KAG-Beiträge fällig?	Die Abrechnungen können erst nach endgültigem Abschluss der Umstellung inklusive Vorlage der Schlussrechnung des beauftragten Unternehmens erfolgen. Hierfür steht der Verwaltung ein Zeitraum von 4 Jahren nach Abschluss der technischen Umrüstung zur Verfügung.
8	Warum ist die KAG-Beitragserhebung rechtlich ein „Muss“?	Die gültige Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Rosendahl lässt keinen Spielraum und zwingt Verwaltung und Bürgermeister zum Handeln und zur Veranlagung.
9	Ist 350 € der Regelbeitrag je Grundstückseinheit?	Nein. 350 € ist ein Ausnahmebeitrag (bei 3.000 angeschriebenen Eigentümern würden die Gemeinde Rosendahl ansonsten 3.000 x 350 € = 1.050.000 € zzgl. Förderung einnehmen. Aktuell kalkuliert wird mit Kosten für 1.200 Leuchtstellen von 300.000 € brutto plus X wg. etwaiger Teuerungsrate. Im Umkehrschluss dürfte der Großteil der KAG-Beiträge je Grundstück deutlich unterhalb von 100 € liegen.
10	Muss jemand auch zahlen, wenn keine unmittelbar angrenzende Beleuchtung am Grundstück vorhanden ist?	Ja. Es werden Abrechnungseinheiten gebildet, z.B. je Straße oder je Wohnbaugebiet. Die Angrenzer der Leuchtstellen müssen nicht allein bezahlen. Im Gegenzug sind auch die Eigentümer*innen, an deren Grundstück nicht direkt eine Lampe steht, nicht von der Beitragspflicht befreit. Es erfolgt eine Umlageberechnung im Verhältnis der Grundstücksgrößen.
11	Die Beitragszahlung wird von Betroffene als besondere Härte empfunden. Welche Möglichkeiten bestehen, wenn die Zahlung nicht in einer Summe möglich ist?	Ratenzahlung oder Stundung ist möglich.
12	Warum erfolgt der Austausch der gesamten Leuchten und nicht nur des Leuchtmittels?	Erfahrungen anderer Kommunen belegen eine größere Nachhaltigkeit beim Komplettaustausch. Beim Komplettaustausch sind Gehäuse und Leuchtmittel optimal aufeinander abgestimmt. Die Gemeinde hat insoweit ein Auswahlermessen.

13	Ist Energie-Contracting eine Lösung?	Eine denkbare Lösung ja, aber vom Gemeinderat nicht gewollt. Contracting bedeutet quasi einen Verkauf der Straßenbeleuchtung an ein Unternehmen. Derzeit gehört die Straßenbeleuchtung der Gemeinde Rosendahl. Contracting bedeutet, dass ein Unternehmen die Lampen austauscht und langfristig die Unterhaltung per Vertrag übernimmt. Die Straßenbeleuchtung würde ins Eigentum des Unternehmens gehen, das natürlich einen wirtschaftlichen Ertrag erzielen will. Bei Aufgabe des kommunalen Vermögens müsste die Gemeinde wie ein Mieter in der Zukunft in jedem Jahr eine Zahlung leisten. Das ist langfristig teurer. Der Gemeinderat möchte kommunales Vermögen nicht aufgeben. Die Bürgerschaft partizipiert nicht an den "Gewinnen" des Unternehmens.
14	Beim Bau des Hauses wurden bereits Beiträge (Erschließungsbeiträge) gezahlt. Warum muss nun erneut gezahlt werden?	Für die erstmalige Herstellung der Erschließung von Grundstücken (z.B. in Neubaugebieten) werden Beiträge nach dem Baugesetzbuch gezahlt. Wenn eine Ersatzinvestition/Erneuerung (also über reine Unterhaltung im Sinne von punktueller Fahrbahnreparatur oder Austausch von Leuchtmitteln hinausgehend) erfolgt, ergibt sich die erneute Beitragspflicht aus dem Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Rosendahl.
15	Können die Leuchten (Leuchtkörper inklusive Leuchtmittel) nicht besser sukzessive ausgetauscht werden?	Grundsätzlich ja. Allerdings gibt es dafür keine Förderung. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Ausschreibung bei großer Leuchtenzahl ein wirtschaftlicheres Ergebnis bringen wird als ein sukzessiver Austausch über einen langen Zeitraum. Weiterer Vorteil bei Komplettumstellung: Relativ einheitliches Erscheinungsbild (nur wenig unterschiedliche Typen).
16	Warum können die 300.000 € nicht direkt mit allen Rosendahler Haushalten oder je Einwohner*in pauschal (jeder zahlt gleichen Betrag) abgerechnet werden?	Der Verteilungssystematik nach dem Kommunalabgabensetz NRW sieht dies nicht vor. Sie ist rechtlich nicht zulässig bzw. allenfalls nur im Einverständnis aller Haushalte (utopisch!!!) möglich.

17	Wie werden die Beiträge an Kreuzungen/Eckgrundstücken und an Grundstücken, die an zwei Straßen liegen, berechnet?	Hierzu sieht die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Rosendahl eine gesonderte Lösung vor: Wird ein Grundstück von zwei Straßen oder sonstigen wegemäßigen Anlagen erschlossen, und erhält eine dieser Straßen oder Anlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Straße oder Anlage bereits besitzt, werden die sich nach der Beitragssatzung ergebenden Berechnungsdaten hinsichtlich dieser Ausstattung nur mit 60 v.H. in Ansatz gebracht. Wird ein Grundstück von mehr als zwei Straßen oder sonstigen wegemäßigen Anlagen erschlossen, gilt die Regelung für die weiteren Anlagen entsprechend.
18	Wie hoch ist der gemeindliche Eigenanteil?	Der gemeindliche Eigenanteil kann erst nach Bekanntgabe der endgültigen Abrechnungssumme für die Umstellung ermittelt werden. Gemeindliche Grundstücke mindern die Belastung der übrigen Grundstückseigentümer*innen. Alle im Zusammenhang mit der Umstellung stehenden Personalkosten werden nicht umgelegt, sondern von der Gemeinde finanziert.
19	Wird der KAG-Beitrag über den Abgabenbescheid abgerechnet/Zahlt man den KAG-Beitrag jährlich?	Der KAG-Beitrag wird getrennt von den jährlich wiederkehrenden Abgaben (z.B. Grundsteuer, Abfallgebühren) abgerechnet. Die Festsetzung erfolgt durch einen einmaligen rechtskräftigen Veranlagungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

20	Wonach richtet sich ein Abrechnungsgebiet bei der KAG-Festsetzung?	Die Verteilungsfläche ergibt sich aus der Größe der erschlossenen Grundstücke. Da sich im Abrechnungsgebiet landwirtschaftliche Flächen, Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes, Gewerbegrundstücke, Grundstücke im unbeplanten Innenbereich u.a. befinden, sind die Grundstücke nach der Straßenbaubeitragssatzung mit einem Nutzungsfaktor zu multiplizieren. Die Addition aller modifizierten Grundstücksgrößen ergibt die Fläche (Gesamtverteilerwert), auf die der umlagefähige Aufwand verteilt wird. Der umlagefähige Aufwand wird durch den Gesamtverteilerwert geteilt und mit dem Verteilerwert des Grundstücks multipliziert. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass nicht nur an Lampenstandorte angrenzende Eigentümer zahlen. Die konkreten Abrechnungsgebiete (z.B. einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Gesamtbaugebiete) werden noch festgelegt.
21	Ist Eigenleistung der Bürger*innen mit Abnahme durch ortsansässige Elektriker möglich?	Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht möglich. Vorgaben der Förderrichtlinien und des Vergaberechts werden beispielsweise nicht eingehalten. Gewährleistungsansprüche werden kaum durch Firmen eingegangen werden.
22	Ist eine (Aus-)Schaltung im Nachtbetrieb möglich?	Technisch ist das möglich. Derzeit ist eine Halbnachtschaltung geplant. Dies ist aber eine Entscheidung, die unter Verkehrssicherheitsaspekten auch im Einzelfall zu treffen ist.
23	Werden nur die Leuchten oder auch die Masten getauscht?	Im Regelfall werden die Masten stehen bleiben, es sei denn, die Standfestigkeit ist nicht mehr gewährleistet.
24	Warum sollte der Komplettaustausch auch beispielsweise für Baugebiete erfolgen, die innerhalb der letzten 10 Jahre noch mit herkömmlicher Beleuchtung ausgestattet worden sind?	Aufgrund von Synergien sollte jetzt der Komplettaustausch erfolgen (Förderung nur für Komplettaustausch, besseres Ausschreibungsergebnis bei größerer Leuchtenzahl, Lohnanteil für Wartung herkömmlicher Lampen dauerhaft zu groß, einheitliches Erscheinungsbild nach Umstellung).
25	Warum ist im Schreiben vom 12.05.2021 kein Berechnungsbeispiel angegeben?	Es ist bewusst kein konkretes Beispiel angegeben worden, weil die Gefahr der Fehlinterpretation zu groß ist. Die Abrechnungsfaktoren in jedem Abschnitt sind zu unterschiedlich, um "die eine allgemeingültige Berechnung" durchzuführen.

Auf vielfachen Wunsch hin sind nachfolgend zwei rein fiktive Zahlenbeispiele dargestellt:
Ausgangssituation: 1.200 Leuchten * 250,00 € = 300.000,00 € Gesamtvolumen / Lampen in Beispiel 1 und 2 jeweils förderfähig (Preisunterschied nur durch geändertes Ausschreibungsergebnis)

Beispiel 1)
Anliegerstraße, 17 Leuchten à 250 € Anschaffungskosten brutto, 30 Grundstücke (alle gleich groß)

Position	Berechnung	Wert
Gesamtkosten	17 x 250,00 €	4.250,00 €
./. Förderung Projektträger Jülich	87.000 € x 17/1.200 Leuchten	- 1.232,50 €
./. Landes-förderung KAG	4.250 € x 40 %	- 1.700,00 €
./. KAG-Beitrag Anlieger (gesamt)	4.250 € x 40 %	- 1.700,00 €
Restbetrag = Überzahlung		-382,50 €
Daher Reduzierung der Landesförderung KAG	1.700,00 € - 191,25 € (50% * 382,50 €)	1.508,75 €
Daher Reduzierung des KAG-Beitrags	1.700,00 € - 191,25 € (50% * 382,50 €)	1.508,75 €
KAG-Zahlbetrag je Grundstück	**1.508,75 € / 30**	**50,29 €**

Beispiel 2)
Anliegerstraße, 3 Leuchten à 500 € Anschaffungskosten brutto, 1 Mast wird auf Anwohnerwunsch umgestellt (Kosten hierfür 600 €), 2 Grundstücke (beide gleich groß)

Position	Berechnung	Wert
Gesamtkosten	3 x 500,00 € + 600,00 €	2.100,00 €
./. Förderung Projektträger Jülich	87.000 € x 3/1.200 Leuchten	-217,50 €
./. Landes-förderung KAG	2.100,00 € x 40 %	-840,00 €
./. KAG-Beitrag Anlieger (gesamt)	2.100,00 € x 40 %	-840,00 €
Restbetrag = Gemeindlicher Anteil		202,50 €
KAG-Zahlbetrag je Grundstück	**840 € / 2**	**420,00 €**